

§ 2207 BGB

Der Erblasser kann anordnen, dass der Testamentsvollstrecker in der Eingehung von [Verbindlichkeiten](#) für den Nachlass nicht beschränkt sein soll. Der Testamentsvollstrecker ist auch in einem solchen Falle zu einem Schenkungsversprechen nur nach Maßgabe des § 2205 Satz 3 [BGB](#) berechtigt.